

Beklagte: Oil Trading Poland sp. z o.o.

### Tenor

Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren und Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12 sind dahin auszulegen, dass sie es nicht verbieten, dass Waren, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen, wie Schmieröle, die für andere Zwecke als als Heiz- und Kraftstoff verwendet werden, einer Abgabe nach Maßgabe von Vorschriften unterworfen werden, die mit denen identisch sind, die für das in diesen Richtlinien geregelte System der harmonisierten Verbrauchsteuer gelten, sofern die Besteuerung dieser Waren mit dieser Abgabe im Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten keine mit dem Grenzübertritt verbundenen Formalitäten nach sich zieht.

<sup>(1)</sup> ABL C 274 vom 21.9.2013.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der  
Rechtbank Oost-Brabant 's-Hertogenbosch — Niederlande) — Strafverfahren gegen N. F. Gielen,  
M. M. J. Geerings, F. A. C. Pruijboom, A. A. Pruijboom**

**(Rechtssache C-369/13) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Drogenausgangsstoffe — Überwachung des Handels zwischen den  
Mitgliedstaaten — Verordnung [EG] Nr. 273/2004 — Überwachung des Handels zwischen der  
Europäischen Union und Drittländern — Verordnung [EG] Nr. 111/2005 — Begriff „erfasster Stoff“ —  
Stoff „Alpha-Phenylacetoacetonitril“ [APAAN] — Erfasster Stoff „1-Phenyl-2-Propanon“ [BMK])**

(2015/C 118/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

### Vorlegendes Gericht

Rechtbank Oost-Brabant 's-Hertogenbosch

### Beteiligte des Ausgangsverfahrens

N. F. Gielen, M. M. J. Geerings, F. A. C. Pruijboom, A. A. Pruijboom

### Tenor

Die Art. 2 Buchst. a der Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe und (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern sind dahin auszulegen, dass die Einstufung als „erfasster Stoff“ im Sinne dieser Bestimmungen nicht für einen Stoff wie Alpha-Phenylacetoacetonitril gilt, der nicht in Anhang I der Verordnung Nr. 273/2004 oder im Anhang der Verordnung Nr. 111/2005 genannt ist, selbst wenn er leicht und wirtschaftlich im Sinne dieser Verordnungen in einen in diesen Anhängen genannten Stoff umgewandelt werden kann.

<sup>(1)</sup> ABL C 260 vom 7.9.2013.

---